

Erläuterungen zu den Update Sheets (US) der QUALICOAT-Spezifikationen

1. Gültig ab 01.01.2023

US03 – Zusammenarbeit zwischen Beschichter und Chemiehersteller

In der Statistik des letzten Jahres zeigten Chromatierungen einen ähnlichen Anteil an negativen Korrosionstests wie die chromatfreien Systeme. Für die Zusammenarbeit zwischen Chemiehersteller und Beschichter bei Chromatierungen gelten künftig entsprechende Anforderungen: Alle zwei Monate sendet der Beschichter ein Probestück aus seiner Produktion zur Korrosionsprüfung (ESS) an den Chemiehersteller.

US06 – Prüfprogramm zur Zulassung von Vorbehandlungssystemen (Prüfstücke)

In Anhang A6, Punkt 5, war bisher definiert, dass QUALICOAT den Prüfinstituten eine ausreichende Anzahl von Prüfstücken für die diversen Laborprüfungen – insbesondere für die Korrosionsprüfungen – zur Verfügung stellt. Dies ist leider weltweit nicht einheitlich umsetzbar. Daher wird der betreffende Satz in Anhang A6 gestrichen.

US07 – Mörteltest bei Pulver

Bei Pulverlackzulassungen wird u.a. der Mörteltest nach Kapitel 2.15 durchgeführt. Hierzu gibt es künftig genauere Vorgaben zur Durchführung und Auswertung.

US08 – Diverse Anpassungen

Mit US08 werden diverse redaktionelle Anpassungen der Spezifikationen vorgenommen. Auf Antrag des VOA wird in Anhang A6 unter Punkt 8 klargestellt, dass bei der Prüfung von Vorbehandlungssystemen, die an mehreren Standorten gefertigt werden, für die weiteren Standorte Essigsaurer Salzsprühtest und Filiformkorrosion abgeprüft werden. Hier war vorher nur allgemein von „Korrosionstests“ die Rede.

US11 – Visuelle Beurteilung nach der Freibewitterung in Florida

Es wird festgelegt, dass im Zweifelsfall, d. h. beispielsweise bei nicht plausiblen Messwerten, eine visuelle Beurteilung durch die Florida-Arbeitsgruppe erfolgt und dass deren Entscheidung bindend ist.

US13 – Frist zur Einreichung von Pulver zur Verlängerungsprüfung

Ab 2023 sind die Pulver bis aller spätestens zum 31.05. des aktuellen Jahres an das Prüfinstitut zu senden. Bis dato galt der 30.06. der hiermit hinfällig wird.

2. Gültig ab 01.07.2023

US02 – Einführung der externen Voranodisation

Wie bereits im Technischen Kreis des VOA im Rahmen der Mitgliederversammlung im Juni 2021 in München angekündigt wird die in Deutschland häufig praktizierte externe Voranodisation offiziell in das Regelwerk von QUALICOAT aufgenommen. Auf Antrag des VOA wurde zudem die Vorgabe gestrichen, dass der Anodisationsbetrieb zwingend eine QUALANOD-Zulassung vorweisen muss. Die VOA-Projektgruppe „Externe Voranodisation nach QUALICOAT“ erstellt derzeit Unterlagen, die den Lizenznehmern Hilfestellung bei der Umsetzung der Vorgaben bieten.

US09 – Inspektionsverfahren für Beschichtungslinien

In Deutschland werden bei jeder Inspektion gemäß den aktuellen Spezifikationen alle Beschichtungslinien des lizenzierten Standorts geprüft. Nachdem es in verschiedenen Ländern offenbar unterschiedliche Interpretationen dieser Regel gegeben hat, erarbeitete eine Arbeitsgruppe auf Veranlassung und unter Leitung des VOA umfangreiche Präzisierungen, um eine weltweit einheitliche Umsetzung zu erreichen.

- Es werden sämtliche Beschichtungslinien für Architekturaluminium am Standort erfasst.
- Zur Abgrenzung einer „Beschichtungslinie“ ist wie bisher die Konversionsbehandlung entscheidend.
- Wie bisher wird für jede Beschichtungslinie ein Inspektionsbericht erstellt.
- Wenn eine Linie am Tag der Inspektion kurzfristig außer Betrieb ist, wird die Inspektion anhand der letzten Aufzeichnungen durchgeführt. Prüfstücke für die Korrosionsprüfungen können direkt mitgenommen bzw. müssen innerhalb eines Monats an das Prüfinstitut nachgeschickt werden.
- Auf dem Zertifikat, das wie bisher für den lizenzierten Standort gültig ist, werden künftig die Beschichtungslinien (mit eventuellem Seaside-Zusatz je Linie) aufgelistet.

Für die Umsetzung dieses Regelwerks sind auch Anpassungen der EDV beim Generallizenzgeber erforderlich, daher das Gültigkeitsdatum 01.07.2023.

US12 – Gerät zur Messung der Korngröße

Ab dem 01.07.2023 ist zusätzlich zur bisher genannten Mindestlaborausstattung bei Pulverherstellern ebenfalls ein Gerät zur Messung der Korngröße (nicht der Korngrößenverteilung) gefordert. Dies kann im einfachsten Fall aus einer Reihe von Sieben bestehen. Bei kompetenten Pulverherstellern ist ein Gerät zur Bestimmung der Korngrößenverteilung sicher eine Selbstverständlichkeit.